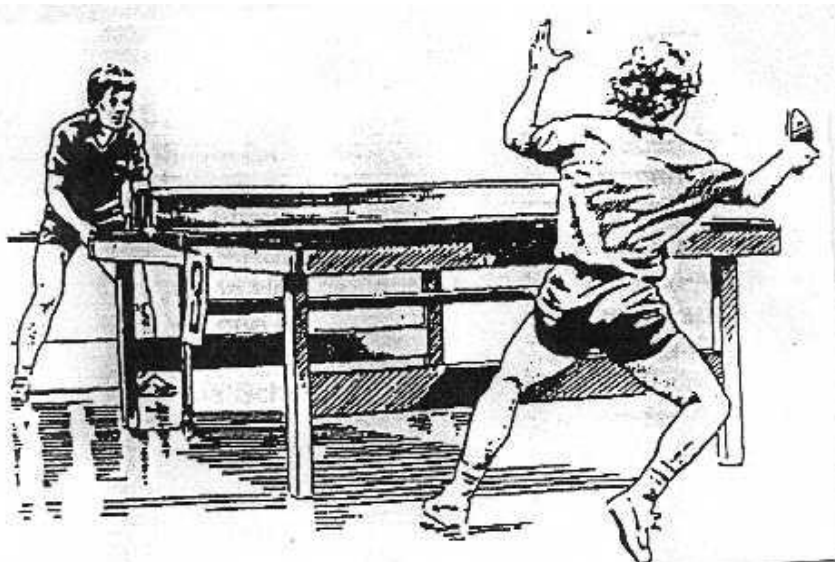


Thüringer Tischtennis – Verband e. V.

13. Verbandstag

27. Juni 2026
in Bad Blankenburg



Beschlüsse über Anträge

Wahlen des Vorstandes, der Ausschüsse und Kassenprüfer

Anträge

Nr.	anw. Stimmbere.	JA	NEIN	ENTH.	Ergebnis	
Anträge zur Satzung (Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich)						
1	Antrag zur Satzung Nr. 1	41	41	0	0	einstimmig angenommen
2	Antrag zur Satzung Nr. 2	41	38	3	0	mehrheitlich mit der erforderlichen Mehrheit angenommen
3	Antrag zur Satzung Nr. 3	41	41	0	0	einstimmig angenommen
Anträge zu Ordnungen						
4	Finanzordnung	41	41	0	0	einstimmig angenommen
5	Beitragsordnung	41	31	8	2	mehrheitlich angenommen
6	Gebührenordnung	41	36	4	1	mehrheitlich angenommen
7	Gebührenordnung	41	41	0	0	einstimmig angenommen
8	Zuwendungs- u. Honorarordnung	41	39	1	1	mehrheitlich angenommen
9	Zuwendungs- u. Honorarordnung	41	32	4	5	mehrheitlich angenommen
10	Schiedsrichterordnung	41	41	0	0	einstimmig angenommen
11	Schiedsrichterordnung	41	41	0	0	einstimmig angenommen
12	Schiedsrichterordnung	41	41	0	0	einstimmig angenommen
13	Rechtsordnung	41	41	0	0	einstimmig angenommen
Anträge zu den Ausführungsbestimmungen des TTTV zur Wettspielordnung des DTTB						
14	WO A 14	41	38	1	2	mehrheitlich angenommen
15	WO B 5	41	41	0	0	einstimmig angenommen
16	WO D 1.1	41	28	4	9	mehrheitlich angenommen
17	WO D 7	41	3	32	6	mehrheitlich abgelehnt
18	WO G 6.2	41	41	0	0	einstimmig angenommen
19	WO I 5.8	41	40	0	1	einstimmig angenommen
20	WO D 4.2.	41	39	0	2	einstimmig angenommen
21	WO F 2.5.1	41	40	0	1	einstimmig angenommen

Gemäß Versammlungsordnung 5. Absatz (4) werden Enthaltungen nicht mitgezählt. Demnach ist eine Abstimmung ohne „Nein-Stimmen“ einstimmig zu werten.

Antrag

des

Vorstandes des TTTV

Antrag Nr.: 1

an den 13. Verbandstag des TTTV am 27.6.2026

Der Vorstand des TTTV stellt folgenden Antrag und bittet den Verbandstag zu beschließen:

Änderung der Satzung des TTTV:

Art. 2 Zweck

Der Zweck des TTTV ist die Förderung des Tischtennissports. Dazu kommen die Mitglieder des Vereins sowie deren Angehörige freiwillig überein, sich durch die Unterordnung unter die Grundregeln des Sports zusammenzuführen und vereinlich und übereinlich durch Pflege der Sportkameradschaft miteinander zu verbinden.

Art 2 3 Aufgaben

- (1) Der TTTV vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber den Organen des Staates und den Behörden, den Thüringer Landkreisen und Kommunen, den Sportverbänden und der Öffentlichkeit, in Fällen grundsätzlicher Bedeutung auch gegenüber den Gerichten.
- (2 5) Der TTTV überwacht die Wahrung der sportlichen Ordnung und Disziplin. Ihm obliegt das Disziplinar- und Strafrecht über seine Mitglieder und deren Angehörige.
- (3 2) Der Verband wirbt für und fördert den Wert des Tischtennissports durch alle geeigneten Maßnahmen, insbesondere in Wort, Schrift, Bild und Veranstaltungen.
- (4 3) Der TTTV bekämpft jegliche Formen von Doping als Angriff auf die Würde und gesundheitliche Integrität der Sportlerinnen und Sportler und die ethischen Grundlagen des Sports. Der Verband erkennt den NADA-CODE in der jeweils aktuellen Fassung nebst allen Anlagen an.
- (5 4) Der TTTV trägt Sorge für den Kinderschutz ~~und verurteilt auf das Schärfste jede Form von Gewalt und Kindeswohlgefährdung.~~
- (6) Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt in Orientierung am Leitbild des TTTV.

Art 3 4 Zweck Werte

In Verfolgung des Zwecks gemäß Art. 2 und in Erfüllung der Aufgaben gemäß Art. 3 lassen sich der TTTV, seine Mitglieder und Angehörigen insbesondere von folgenden Werten leiten:

- (1) Dem Schutz und der Wahrung der Menschenwürde, dem Demokratie-, Rechtsstaats- und Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes sowie der Grundrechte der Beteiligten.
- (2) Die Förderung eines humanen und manipulationsfreien Sports.
- (3) Die Förderung von Vielfalt jeglicher Form im Sport.
- (4) Die Bekämpfung jeglicher Form von physischer bzw. psychischer Gewalt sowie insbesondere der Schutz von Kindern und Jugendlichen.

- (5) Die Bekämpfung jeglicher Form von Diskriminierung, Extremismus und verfassungsfeindlicher Bestrebungen.
- (6) Der Wahrung parteipolitischer Neutralität.
- (7) Der kontinuierlichen Implementierung des Fair-Play-Gedankens.
- (8) Der Ausübung vereinlicher und übervereinlicher Pflege der Sportkameradschaft.
- (9) Der Förderung der Tischtennisiugend im TTTV.
- (10) Der Förderung ehrenamtlicher Betätigung.
- (11) Der nachhaltigen Aufgabenerfüllung.
- (12) Die Förderung der Vereinbarkeit der Kernwerte des TTTV nach Nr. 1 bis 11 mit modernen gesellschaftlichen Entwicklungen, insbesondere Digitalisierung und Internationalisierung unserer Gesellschaft.

~~(1) Der Zweck des TTTV ist die Förderung des Tischtennissports.~~

- ~~(2) Zu diesem Ziel kommen die Mitglieder des Vereins sowie deren Angehörige überein,~~
- ~~– sich durch Ausübung des Tischtennissports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkten körperlich zu ertüchtigen,~~
 - ~~– sich vereinlich und übervereinlich durch Pflege der Sportkameradschaft und Freundschaft miteinander zu verbinden,~~
 - ~~– sich über freiwillige Unterordnung unter die Grundregeln des Sports und auf breiter Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit zusammenzuführen, wobei der Jugendarbeit im besonderen Maße Aufmerksamkeit in Bezug auf eine sorgfältige körperliche und geistig-sittliche Entwicklung geschenkt werden soll, sowie~~
 - ~~– sich gegen jede Form von Extremismus, insbesondere Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit sowie rassistische, verfassungsfeindliche Bestrebungen zu wenden.~~

Art 4 5 Tätigkeitsbereich

- (2) Der TTTV hat sich fachlich dem DTTB und überfachlich dem LSB Thüringen angeschlossen. Der TTTV erkennt die Regeln, Ordnungen und Leitbilder der übergeordneten Verbände sowie des DOSB an.

Art 8 9 Mittelverwendung - Gemeinnützigkeit

- (1) ~~Der Verband TTTV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband TTTV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.~~
- (2) Die Mittel des TTTV dürfen nur für die in der Satzung beschriebenen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des TTTV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Erfüllung der Aufgaben gemäß Art. 3 erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Bestimmte Aufgaben können im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages, Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale) oder § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) erbracht werden.



Thüringer Tischtennis – Verband e.V.

Die Nummerierung aller anderen Artikel ändert sich entsprechend.

Inkrafttreten: Mit Beschluss des 13. Verbandstages bzw. unmittelbar nach der erfolgten Anerkennung durch die staatlichen Institutionen.

Begründung:

Die Änderung der Satzung soll unter folgenden Aspekten erfolgen:

- Anpassung an das Gemeinnützigkeitsrecht (Einfügen Artikel 2 und Ergänzung des bisherigen Artikels 8 (neu Artikel 9).
- Neue und klarere Formulierung der Werte, an denen sich der TTTV orientiert im bisherigen Artikel 3 (neu Artikel 4).

Dabei ist insbesondere der Bezug zum vom DOSB und dem LSB Thüringen verabschiedeten „Safe-Sport-Code“ und der damit verbundenen Implementierung des Schutz des Kindeswohls hervorzuheben. Dies im Vorgriff und fristgerecht für die diesbezügliche Verpflichtung ab 2029, um die volle Förderfähigkeit durch den LSB Thüringen zu erhalten.

Ebenso ist die Rechtsgrundlage für die Digitalisierung, z. B. der Spielberichte bzw. des Einsatzes von digitalen Zählgeräten, zu schaffen.

Für die Zahlung Honoraren und Gehältern muss eine entsprechende Grundlage dafür in der Satzung geschaffen werden.

Erfurt, 27.4.2026

gez.:

Uwe Schlütter

Präsident

Abstimmungsergebnis (Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich):

gültige Stimmen 41 JA 41 NEIN 0 ENTHALTUNG 0

Antrag mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit angenommen



Antrag

des

Vorstandes des TTTV

Antrag Nr.: 2

an den 13. Verbandstag des TTTV am 27.6.2026

Der Vorstand des TTTV stellt folgenden Antrag und bittet den Verbandstag zu beschließen:

Änderung der Satzung des TTTV (Die Nummerierung der Artikel bezieht sich auf die bisher geltende Satzung):

Art. 15 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (2) Die Mitglieder des TTTV sind verpflichtet,
- die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des TTTV als für sie verbindlich anzunehmen,
 - aktiv für die Tätigkeiten als Trainer und Schiedsrichter zu werben und Interessenten bei der Aus- und Fortbildung sowie der späteren Tätigkeit in diesen Bereichen zu unterstützen,
 - Kinder und Jugendliche für den Tischtennissport zu gewinnen und diesen den Zugang zum Spielbetrieb zu ermöglichen,
 - den Verbandsschriftverkehr ordnungsgemäß und fristgerecht, gegebenenfalls unter Verwendung offizieller Vordrucke bzw. der entsprechenden Onlineportale, zu erfüllen,
 - erforderliche Auskünfte zu fachlichen Fragen zu geben, die den Organisationsbereich des Mitglieds betreffen,
 - die finanziellen – und Meldeverpflichtungen gegenüber dem TTTV und dem LSB Thüringen unter Einschluss eventueller Strafen fristgerecht und vollständig zu erfüllen,
 - sich aus allgemein zugänglichen Quellen des TTTV, insbesondere Drucksachen und Internet, zu informieren,
 - alle ihre Mitglieder, unabhängig ob eine Spielberechtigung besteht oder beantragt wird, im Verbandsportal anzulegen und mindestens bis zum 30.12. eines Jahres zu aktualisieren.

Inkrafttreten: Mit Beschluss des 13. Verbandstages bzw. unmittelbar nach der erfolgten Anerkennung durch die staatlichen Institutionen.

Begründung:

Bei den Pflichten der Mitgliedsvereine soll deutlicher hervorgehoben werden, dass neben der reinen sportlichen Betätigung und der Teilnahme an Wettkämpfen auch das Gewinnen von Trainern, Schiedsrichtern und die Nachwuchsförderung eine wichtige Aufgabe darstellen. Die Ergänzung der Onlineportale im 4. Anstrich erfolgt infolge der Tatsache, dass für viele Vorgänge inzwischen insbesondere im „Click-TT“ entsprechende Meldungen oder Eintragungen vorzunehmen sind.

Erfurt, 27.4.2026

gez.:

Uwe Schlütter
Präsident

Abstimmungsergebnis (Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich):

gültige Stimmen 41 JA 38 NEIN 3 ENTHALTUNG 0

Antrag mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit angenommen

Antrag

des

Vorstandes des TTTV

Antrag Nr.: 3

an den 13. Verbandstag des TTTV am 27.6.2026

Der Vorstand des TTTV stellt folgenden Antrag und bittet den Verbandstag zu beschließen:

Änderung der Satzung des TTTV (Die Nummerierung der Artikel bezieht sich auf die bisher geltende Satzung):

Art. 22 Ausschüsse

Im TTTV arbeiten als ständige Ausschüsse:

(1) Der Leistungssport- und Lehrausschuss, bestehend aus:

- dem Vizepräsidenten Leistungssport und Lehre als Vorsitzendem,
- dem Landestrainer / Verbandstrainer,
- dem Vizepräsidenten Jugend,
- dem Lehrwart,
- bis zu ~~5~~ 6 Beisitzern.

Der Leistungssportausschuss untersteht dem Vizepräsidenten Leistungssport.

~~(2) Der Lehrausschuss, bestehend aus:~~

- ~~- dem Lehrwart als Vorsitzendem,~~
- ~~- bis zu 4 Beisitzern.~~

~~Der Lehrausschuss untersteht dem Vizepräsidenten Leistungssport.~~

Die Nummerierung der anderen Ausschüsse ändert sich entsprechend.

Inkrafttreten: Mit Beschluss des 13. Verbandstages bzw. unmittelbar nach der erfolgten Anerkennung durch die staatlichen Institutionen.

Begründung:

Leistungssport- und Lehrausschuss arbeiten traditionell eng zusammen; das Trainerteam sowie einige Mitglieder des Leistungssportausschuss sind persönlich an den Aus- und Fortbildungsveranstaltungen beteiligt. Eine Zusammenlegung beider Ausschüsse ist daher sinnvoll, effizient und im Interesse der Mitglieder beider Ausschüsse.

Erfurt, 27.4.2026

gez.:

Uwe Schlütter

Präsident

Abstimmungsergebnis (Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich):

gültige Stimmen 41 JA 41 NEIN 0 ENTHALTUNG 0

Antrag mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit angenommen

Antrag

des

Vorstandes des TTTV

Antrag Nr.: 4

an den 13. Verbandstag des TTTV am 27.6.2026

Der Vorstand des TTTV stellt folgenden Antrag und bittet den Verbandstag zu beschließen:

Finanzordnung des TTTV

- (2) Ab 1.1.2024 wird für die Abwicklung des Zahlungsverkehres ohne Lastschriftmandat gegenüber Vereinen eine Verwaltungspauschale von 25,00 € pro Geschäftshalbjahr erhoben und mit den Jahresrechnungen fakturiert. Bei der Berechnung von Eigenanteilen oder der Weiterberechnung sonstiger Veranstaltungskosten an Sportler oder deren gesetzliche Vertreter wird ohne vorhandenes Lastschriftmandat eine Verwaltungspauschale von 5,00 € pro Rechnung erhoben. Bei ~~von Vereinen vom~~ Zahlungspflichtigen verursachten oder zu verantwortenden Rücklastschriften wird die entsprechend von den Banken berechnete Gebühr zzgl. einer Verwaltungspauschale von 10,00 € in Rechnung gestellt.

Inkrafttreten: 1.7.2026

Begründung:

Das 2021 eingeführte Lastschriftverfahren hat sich sehr gut bewährt. Neben deutlich weniger aufzuwendender Zeit für die Kontrolle der Zahlungseingänge und doppelter manueller Austragung „Offener Posten“ ist auch die kurzfristige Liquidität gestiegen. Eingehende Rechnungen und Abrechnungen können so zeitnaher erledigt werden.

Die „Motivation“ zu Teilnahme am Lastschriftverfahren, welches grundsätzlich freiwillig ist, wurde durch einen erhöhten Beitrag für die Vereine erreicht. Da nunmehr aber auch Eigenanteile und Teilnehmergebühren bei Trainingslehrgängen per Lastschriftverfahren abgerechnet werden, ist auch hierfür konsequenterweise eine leicht erhöhte Zusatzgebühr bei manueller Bezahlung per Überweisung erforderlich.

Erfurt, 27.4.2026

gez.:

Frank Neubert

VP Finanzen

Abstimmungsergebnis:

gültige Stimmen 41 JA 41 NEIN 0 ENTHALTUNG 0

Antrag angenommen

Antrag

Antrag Nr.: 5

des

Vorstandes des TTTV

an den 13. Verbandstag des TTTV am 27.6.2026

Der Vorstand des TTTV stellt folgenden Antrag und bittet den Verbandstag zu beschließen:

Beitragsordnung des TTTV:

1. Beiträge

		Betrag in €
1	DTTB-Bundesbeitrag	je nach DTTB
2	Zeitschrift „tischtennis“	je nach Verlag
3	Betriebskosten click-tt	je nach Kosten
4	TTTV-Beitrag	110.000,00 <u>185.000,00</u>

2. Startgelder im Punktspielbetrieb

	Betrag in €
Thüringenliga	80,00 <u>90,00</u>
Verbandsliga	75,00 <u>85,00</u>
1. Bezirksliga	70,00 <u>80,00</u>
2. Bezirksliga	65,00 <u>75,00</u>
3. Bezirksliga	60,00 <u>70,00</u>
Bezirksliga-Damen	30,00
Landesliga Jugend / Schüler <u>Nachwuchs</u>	25,00 <u>30,00</u>
Bezirksliga Jugend / Schüler <u>Nachwuchs</u>	20,00 <u>25,00</u>

3. Startgelder bei Mannschaftsveranstaltungen

	Betrag in €
Mannschaftsmeisterschaft, Pokal etc.	
Damen / Herren <u>Erwachsene</u> / SeniorInnen / JuniorInnen je Mannschaft	15,00
Jugend / Schüler <u>Nachwuchs</u> je Mannschaft	10,00

4. Startgelder bei Einzelmeisterschaften und Ranglistenturnieren

	Betrag in €
Landesmeisterschaften / Landesend- und -vorranglisten	
Damen / Herren <u>Erwachsene</u> / SeniorInnen	15,00 <u>25,00</u>
Jugend / Schüler <u>Nachwuchs</u>	8,00 <u>12,00</u>
Bezirksmeisterschaften / Bezirksend- und -vorranglisten	
Damen / Herren <u>Erwachsene</u> / SeniorInnen	10,00 <u>15,00</u>
Jugend / Schüler <u>Nachwuchs</u>	5,00 <u>8,00</u>

Für den Spielbetrieb in den Kreisen und Bezirken gelten die durch die Kreise Strukturen festgelegten Startgelder.

5. Eigenanteile der Sportler

	Betrag in €
<u>Eigenanteil Eliteschule des Sports pro Monat</u>	<u>75,00</u>
<u>Für jedes Geschwisterkind einer Familie verringert sich der Beitrag um jeweils 50 %.</u>	
Überregionale Wettkämpfe:	
Mitteldeutscher TTV (Region 8) – Meisterschaften / Ranglisten (mehrtägig)	
Damen / Herren <u>Erwachsene</u> / JuniorInnen pro Tag*	20,00
Nachwuchs pro Tag*	15,00
Einladungsturniere für Auswahlmannschaften (national / international):	
Damen / Herren <u>Erwachsene</u> / JuniorInnen pro Tag*	gemäß FL SpoA
Nachwuchs pro Tag*	gemäß FL JuA
Eigenanteil der Sportler für mehrtägige Kaderlehrgänge des TTTV:	
Kaderspieler, pro Tag **	gemäß FL LSpA
Talentkader**	gemäß FL LSpA
Vereinssportler ohne Kaderstatus**	gemäß FL LSpA

* An- und Abreisetag zählen als ein Tag.

** Der Mindestbetrag wird mit 20,00 € / Tag und der Höchstbetrag mit 40,00 € / Tag festgelegt. Soziale Härten sind auf Antrag der Eltern durch den Leistungssportausschuss zu berücksichtigen und durch Verfügungsmittel aus dem Budget des Leistungssportausschusses auszugleichen.

Inkrafttreten: 1.7.2026

Begründung:

Der TTTV hatte im Jahr 2020 das Beitragssystem auf ein „Umlageverfahren“ umgestellt, welches einen fixen Anteil der Kosten des Verbandes beinhaltet. Dies war erforderlich, um die finanzielle Stabilität des Verbandes sicherzustellen und gleichzeitig transparent die Verteilung der Kosten aufzuzeigen.

Neben der üblichen Preissteigerung sind seit dem Verbandstag 2023 die allgemeinen Lebenskosten, z. B. Kraftstoffpreise, Mindestlohn und Umlage an den DTTB, signifikant gestiegen. An dieser Entwicklung kommt auch der organisierte Sport nicht vorbei.

Der TTTV hat seit 2022 folgende Einsparungen vorgenommen:

- Abschaffung eines zweiten Verbandsfahrzeuges (ca. 7 T €),
- kein FSJler / BFDler mehr (ca. 5 T €),
- Reduzierung der Bürofläche von drei auf zwei Büros im LSB Thüringen (ca. 3,5 T €),
- Abgabe des Büros in der LSS Bad Blankenburg (ca. 1,5 T €),
- Veränderung der Mobilfunkverträge für das Hauptamt (0,2 T €).

Wir verzeichnen gleichzeitig einen Rückgang bei der Bereitschaft, ein Ehrenamt, insbesondere auf Verbandsebene, zu übernehmen. Dies hat zur Folge, dass weitere Aufgaben durch das Hauptamt abgesichert werden müssen. Als „Ersatz“ für die damalige 30-h-Stelle von Werner Fischer wurden eine 20-h-Stelle für die Sportmanagerin (Lisa Wittmann) sowie eine Minijob-Stelle (10-h-Woche) für den Bearbeiter Click-TT (Frank Schneider) eingerichtet. Dies wirkte sich kostenneutral aus, ist infolge der Hauptanstellung an Richtlinien und Vorgaben zur Arbeitszeit und Ruhepausen gebunden. Auch hier steigen die Personalkosten kontinuierlich durch gesetzliche Vorgaben wie Mindestlohnhöhe und SV-Abgaben an. Insgesamt machen die Personalkosten des Hauptamtes derzeit mit ca. 217 T € von ca. 629 T € einen Großteil der Gesamtkosten aus.

Der Jahresabschluss 2025 weist einen Überschuss von rund 25 T € aus. Der operative Jahresabschluss ohne Zuschüsse ist in etwa ausgeglichen.

- ca. 10 T € durch den Zuschuss TT-Finals,
- ca. 15 T € Zuschuss Sparkasse neues Fahrzeug.

Dadurch ist eine seriöse Planung für die Zukunft, u. a. durch die Bildung von Rücklagen, derzeit nicht möglich.

Insgesamt ergeben sich nach der Analyse der vergangenen zwei Jahre folgende Mehrbedarfe zur Aufrechterhaltung einer qualitativ guten Verbandsarbeit:

- Steigende (Personal-)Kosten im Nachwuchsleistungssport:	ca. 35 T €
- Jugendsport (insbesondere durch Schiris bei LM und LVRL):	ca. 20 T €
- Ab 2028 Wegfall TT-Finals in Thüringen:	ca. 15 T €
- Erhöhung Ehrenamtspauschale Turnierleitung, Schiedsrichter etc.	ca. 5 T €
- Erhöhung Büromiete LSB:	ca. 3 T €
- Technischer Support Webseite etc.:	ca. 3 T €
- Wegfall Lizenzfreiheit (neue) Buchhaltungssoftware:	ca. 2 T €

Gesamtbedarf: **ca. 83 T €**

Finanzierung:

- Beiträge:	75 T €
- Startgelder / Gebühren:	6 T €
- Elternbeiträge Sportgymnasium:	2 T €

83 T €

Dem Vorstand des TTTV ist die finanzielle Mehrbelastung für die Vereine durchaus bewusst. Die reine Beitragserhöhung führt insgesamt zu einer überschaubaren Erhöhung von rund 1 € - 1,50 € pro Monat und Mitglied in den Vereinen, wie die nachfolgende Beispielrechnung verdeutlicht:

Rechenbeispiel Veränderung aus Vereinssicht:

2026					Differenz
1. DTTB-Beitrag					57.178,23 €
2. Abo "tischtennis"					16.056,44 €
3. Click-tt (2025)					13.842,44 €
3. Umsatzboni click-tt / Werbeerlöse myTT (2025)					-9.943,15 €
					77.133,96 €
					185.000,00 €
					75.000,00 €
					262.133,96 €
je Verein	9%	23.592,06 €	294	80,25 €	22,96 €
je SBE	84%	220.192,53 €	4.917	44,78 €	12,81 €
je SBN	7,0%	18.349,38 €	1.933	9,49 €	2,72 €
(pro Halbjahr SBE)	42%	110.096,26 €	4.917	22,39 €	6,41 €
(pro Halbjahr SBN)	3,5%	9.174,69 €	1.933	4,75 €	1,36 €

	Anzahl	Differenz
Vereinsbeitrag	1	22,96 €
Beitrag je SBE	50	640,63 €
Beitrag je SBN	15	40,74 €
Mitglieder ohne SB	0	0,00 €
Anzahl Mitglieder	65	
Verein gesamt Jahr		704,33 €
Änderung je Mitglied jährlich		10,84 €
Änderung je Mitglied mtl.		0,90 €

An der Umlage sind auch die Vereine beteiligt, die sich dem TTTV ohne Spielberechtigungen angeschlossen haben und anschließen werden. Somit ist eine ausgewogene Verteilung der Mehrkosten auf allgemeine Beiträge, Anteile je Spielberechtigungen und Startgelder gegeben.

Die Bezeichnungen der Alters- und Spielklassen sollen an die neuen Vorgaben des DTTB angepasst werden. Die Elternbeiträge für das Sportgymnasium sollen statt wie bisher als einzelvertragliche Vereinbarungen, in die Beitragsordnung formal aufgenommen und ebenfalls moderat von bisher 65 € monatlich auf 75 € monatlich angepasst werden.

Erfurt, 27.4.2026

gez.:

Frank Neubert

VP Finanzen

Abstimmungsergebnis:

gültige Stimmen 41 JA 31 NEIN 8 ENTHALTUNG 2

Antrag angenommen

Antrag

des

Vorstandes des TTTV

Antrag Nr.: 6

an den 13. Verbandstag des TTTV am 27.6.2026

Der Vorstand des TTTV stellt folgenden Antrag und bittet den Verbandstag zu beschließen:

Gebührenordnung des TTTV

1. Allgemeine Gebühren

	Betrag in €
Ersterteilung einer Spielberechtigung *	-0,00
Wiederaufleben einer Spielberechtigung *	-0,00
Bearbeitung eines Spielerwechsels <u>Antrag Wechsel der Spielberechtigung Erwachsene / Senioren</u>	20,00 <u>25,00</u>
Bearbeitung eines Spielerwechsels Jugend/ Schüler <u>Antrag Wechsel der Spielberechtigung Nachwuchs</u>	10,00 <u>15,00</u>
<u>Bearbeitung separater Antrag Wechsel der Turnierlizenz Erwachsene / Senioren</u>	<u>25,00</u>
<u>Bearbeitung separater Antrag Wechsel der Turnierlizenz Nachwuchs</u>	<u>15,00</u>
Teilnehmergebühr Lizenzlehrgang (Ausbildung) VSR <u>Präsenz / mit Übernachtung</u>	max. 150,00
Teilnehmergebühr Lizenzlehrgang (Ausbildung) VSR <u>Online / ohne Übernachtung</u>	<u>90,00</u>
Teilnehmergebühr Lizenzerhalt (Fortbildung) VSR	30,00
Turniergenehmigung (inkl. Veröffentlichung Turnierkalender) bezirksoffen	-0,00
Turniergenehmigung (inkl. Veröffentlichung Turnierkalender) landesoffen	-0,00
Turniergenehmigung (inkl. Veröffentlichung Turnierkalender) bundesoffen	-0,00
Mahngebühren ab 2. Mahnung	20,00
Postversand von E-Mail fähigen Sendungen	2,50
Bearbeitung nicht online eingereichter Spielerdaten je Datensatz	2,50
Spielverlegung nach WO G 6.2.4 Landesebene	10,00
Spielverlegung nach WO G 6.2.4 Bezirksebene (je nach Beschluss Bezirk)	max. 10,00
Spielverlegung nach WO G 6.2.4 Kreisebene (je nach Beschluss Kreis)	max. 10,00

* zum 1.1. und 1.7. des Jahres werden Spielberechtigungen gebührenfrei erteilt, sofern die Anträge fristgemäß eingereicht werden.

Die Kreise und Bezirke können für ihre Bereiche weitere Gebühren beschließen.

Inkrafttreten: 1.7.2026



Begründung:

Neben der Anpassung der allgemeinen Beiträge für alle und den Startgebühren ist die Verteilung auch auf die Bearbeitungsgebühren, z. B. für Spielerwechsel, angezeigt. Dabei sind insbesondere die Spielerwechsel an die veränderten Rahmenbedingungen, z. B. dem separat möglichen Wechsel der Turnierlizenz, anzupassen.

Die Gebühren für die Spielverlegungen werden sehr unterschiedlich gehandhabt. In den meisten Strukturen werden diese nicht erhoben. Aber auch mit dem Ansatz der Gebühren werden weiterhin sehr viele Spiele verlegt, sodass die erhoffte „Wirkung“, nämlich die Anzahl der Spielverlegungen signifikant zu reduzieren, verbandsweit nicht erreicht wurde.

Nicht mehr erforderliche Positionen können gestrichen werden.

Die Öffnungsklausel für Kreise und Bezirke soll insbesondere den nichteigenständigen Strukturen ermöglichen, eigene Gebühren festzulegen.

Erfurt, 27.4.2026

gez.:

Frank Neubert

VP Finanzen

Abstimmungsergebnis:

gültige Stimmen 41 JA 36 NEIN 4 ENTHALTUNG 1

Antrag angenommen

Antrag

des

Vorstandes des TTTV

Antrag Nr.: 8

an den 13. Verbandstag des TTTV am 27.6.2026

Der Vorstand des TTTV stellt folgenden Antrag und bittet den Verbandstag zu beschließen:

Zuwendungs- und Honorarordnung des TTTV

1. Organisationszuschüsse

Organisationszuschuss für die Ausrichtung von:	Betrag in €
<u>Ausrichtung Bundesveranstaltungen: Jeweils 50 % des in den Durchführungsbestimmungen für Veranstaltungen des DTTB, Teil A III. 13, festgelegten Zuschusses des DTTB.</u>	
Landesmeisterschaften Aktive	300,00 <u>400,00</u>
Landesmeisterschaften für Verbandsklassen (gesamt)	150,00 <u>250,00</u>
Landesmeisterschaften Senioren 2-Tage / bei Trennung 50%	300,00 <u>400,00</u>
Landesmeisterschaften Nachwuchs je Altersklasse	100,00 <u>200,00</u>
Landesendrangliste Nachwuchs je Altersklasse	50,00 <u>100,00</u>
Landesvorrangliste Nachwuchs je Altersklasse	75,00 <u>150,00</u>
Mannschaftsmeisterschaften	100,00 <u>150,00</u>
Verbandsentscheid Minimeisterschaften	100,00 <u>150,00</u>
Landespokalfinale	60,00 <u>100,00</u>
Teilnahme von Nachwuchsmannschaften an Endrunden der Deutschen Meisterschaften	120,00 <u>200,00</u>

2. Zuwendungen, Aufwandsentschädigungen und Honorare

Aufwandsentschädigung (Helfergeld) Lehrgangleiter // Organisation Seminare / Lehrgänge	20,00 <u>50,00</u> € / LG
Aufwandsentschädigung (Helfergeld) Turnierleitung // offizielle Wettkämpfe des TTTV *	20,00 <u>50,00</u> € / d
Aufwandsentschädigung (Helfergeld) für lizenzierte Schiedsrichtereinsätze // offizielle Wettkämpfe des TTTV *	20,00 <u>50,00</u> € / d
Aufwandsentschädigung (Helfergeld) für nichtlizenzierte Schiedsrichter / Tischmanager	5,00 <u>25,00</u> € / d
Teilnahme am Bundesfinale Mini-Meisterschaften	100,00 <u>200,00</u> €
Teilnahme überregionale Veranstaltungen Senioren	FL SenA
Übungsleiterpauschale (Trainer/Trainingspartner) für Lehrgangstage **	25,00 <u>50,00</u> € / d
Übungsleiterpauschale (Trainer) für Wettkampfbetreuung ***	30,00 <u>50,00</u> € / d
Honorar für Referenten // Seminare und Lehrgänge zur Trainer- und Schiedsrichter-Ausbildung und Fortbildung (Lizenzen)	15,00 <u>25,00</u> € / h

3. **Turnierleitung bei Landesveranstaltungen und überregionalen Veranstaltungen**

- (1) Für die Bereitstellung persönlicher Computertechnik zur Turnierdurchführung werden nachfolgende Nutzungsentschädigungen pauschal gewährt:
- Turnierleiter 5,00 € für 1 PC/Laptop je Turnier
 - Turnierleiter 5,00 € für 1 Drucker für (MKTT) je Turnier
 - ~~- Turnierleitungsgehilfe: 5,00 € für 1 PC/Laptop für Online-Ergebnisdienst je Turnier~~
- (2) ~~Wird kein Online-Ergebnisdienst angeboten, entfällt die Entschädigung für den Turnierleitungsgehilfen. Die Pauschale gilt, sofern der TTTV die Kosten für die Turnierleitung tragen muss. Mit der Pauschale sind alle mit dem Turnier zusammenhängenden Aufwendungen (Transport / Verschleiß) abgegolten.~~
- (3) Bei Bereitstellung entsprechender Computertechnik am Turnierort durch den TTTV entfällt der Anspruch!

4. **Honorare und Übungsleiterpauschale**

Übungsleiterpauschale (Trainer/Trainingspartner) für Lehrgangstage **	25,00 € / d
Übungsleiterpauschale (Trainer) für Wettkampfbetreuung ***	30,00 € / d
Honorar für Referenten // Seminare und Lehrgänge zur Trainer- und Schiedsrichterausbildung und -Fortbildung (Lizenzen)	15,00 € / h

~~Erläuterungen:~~ **4. Erläuterungen:**

...

Inkrafttreten: 1.7.2026

Begründung:

Der Organisationskostenzuschuss für Bundesveranstaltungen war bisher in der Zuwendungs- und Honorarordnung des TTTV nicht geregelt. Da auch der Verband eigene Ausgaben, z. B. Reise- oder Übernachtungskosten für die Turnierleitung hat, soll der Zuschuss des DTTB entsprechend zwischen dem TTTV und dem ausrichtenden Verein aufgeteilt werden.

Gleichzeitig sollen die Mehreinnahmen aus Antrag 5 in die sportlichen Bereiche zurückfließen. Unter anderem die Organisationszuschüsse für Vereine, welche die Ausrichtung von Landesveranstaltungen übernehmen, in die Honorare für Turnierleiter und Schiedsrichter sowie die Referenten für die Aus- und Fortbildungen. Die Zuwendungs- und Honorarordnung soll zudem thematisch sortiert und den geänderten Rahmenbedingungen, z. B. in den Durchführungsbestimmungen für Veranstaltungen des DTTB, angepasst werden.

Erfurt, 27.4.2026

gez.:

Frank Neubert

VP Finanzen

Abstimmungsergebnis:

gültige Stimmen 41 JA 39 NEIN 1 ENTHALTUNG 1

Antrag angenommen

Antrag

des

Vorstandes des TTTV

Antrag Nr.: 9

an den 13. Verbandstag des TTTV am 27.6.2026

Der Vorstand des TTTV stellt folgenden Antrag und bittet den Verbandstag zu beschließen:

Zuwendungs- und Honorarordnung des TTTV

1. Organisationszuschüsse, Anmerkung:

Die Organisationskostenzuschüsse an die Bezirke und Kreise werden ausgereicht, wenn die Jahresrechnung durch die Mitgliedsvereine der jeweiligen Bezirke und Kreise zu mindestens 90 % beglichen wurden.

Die Organisationszuschüsse für die Bezirke und Kreise können durch Vorstandsbeschluss teilweise oder vollständig gekürzt werden, wenn keine Vertreter an den Verbandstagen oder Jahresversammlungen teilnehmen.

Finden zentrale Veranstaltungen bei mehreren Vereinen statt, wird der angesetzte Organisationszuschuss auf die Anzahl der ausrichtenden Vereine aufgeteilt.

Die Nachweisführung über die Mittelverwendung ist bis zum 10. Januar des Folgejahres oder zu jedem anderen Zeitpunkt gegenüber der Geschäftsstelle des TTTV auf Anforderung vorzunehmen. Die Organisationszuschüsse sind ausschließlich für sportliche Zwecke zu verwenden. Über die tatsächlich für sportliche Zwecke getätigten Ausgaben hinausgehende Zuschüsse sind zu erstatten.

Inkrafttreten: 1.7.2026

Begründung:

Verbandstage und Jahresversammlungen bilden die ordnungsgebende Grundlage und damit das wichtigste Gremium für den Verband und die in ihm organisierten Vereine. Es sollte daher nicht nur im Interesse, sondern eine Verpflichtung für die Untergliederungen des Verbandes sein, an diesen mit der jeweils erforderlichen Zahl an Delegierten teilzunehmen.

Gelegentlich werden Veranstaltungen, wie z. B. die Pokalfinale, bei teilnehmenden Vereinen durchgeführt, anstatt zentral ausgerichtet. Dies darf aber nicht zu einer faktischen Erhöhung des entsprechenden Organisationskostenzuschusses führen.

Erfurt, 27.4.2026

gez.:

Frank Neubert

VP Finanzen

Abstimmungsergebnis:

jültige Stimmen 41 JA 32 NEIN 4 ENTHALTUNG 5

Antrag angenommen

Antrag

Antrag Nr.: 10

des

Verbandsschiedsrichterausschusses des TTTV

an den 13. Verbandstag des TTTV am 27.6.2026

Der Verbandsschiedsrichterausschuss des TTTV stellt folgenden Antrag und bittet den Verbandstag zu beschließen:

Schiedsrichterordnung des TTTV

3. Schiedsrichterlizenz

3.3 Aberkennung und Rückgabe der Schiedsrichterlizenz

Die VSR-Lizenz wird durch den VSRA aberkannt oder gemäß 3.2. auf passiv gesetzt, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen dafür gegeben ist:

(7) Bei Verstößen gegen die Satzung oder Ordnungen des TTTV, insbesondere bezogen auf Artikel 3 und 4 der Satzung des TTTV.

(8) Bei strafrechtlichen Verfehlungen außerhalb der sportlichen Betätigung.

(7-9) ...

Inkrafttreten: 1.7.2026

Begründung:

Diese Anpassung der Schiedsrichterordnung wird erforderlich infolge der Umsetzung des „Safe-Sport-Codes“ sowie des „11-Stufen-Modells“ des DOSB und ergänzt die Satzung des TTTV bezüglich möglicher Konsequenzen aus Fehlverhalten in diesen Bereichen. Diese müssen im Ernstfall sofort erfolgen können, ggf. aber zeitlich begrenzt sein. In Verdachtsfällen erfolgt dabei grundsätzlich die Passivsetzung. Leider kam es in der Vergangenheit auch außerhalb der rein sportlichen Betätigung zu Fällen, die den VSRA veranlasst sahen, eine Lizenz abzuerkennen. Dafür soll in der Schiedsrichterordnung eine eindeutigere als die bisherige Regelung verankert werden.

Erfurt, 30.4.2026

gez.:

Thomas Marks

Schiedsrichterwart

Abstimmungsergebnis:

gültige Stimmen 41 JA 41 NEIN 0 ENTHALTUNG 0

Antrag angenommen

Antrag

Antrag Nr.: 11

des

Verbandsschiedsrichterausschusses des TTTV

an den 13. Verbandstag des TTTV am 27.6.2026

Der Verbandsschiedsrichterausschuss des TTTV stellt folgenden Antrag und bittet den Verbandstag zu beschließen:

Schiedsrichterordnung des TTTV

3. Schiedsrichterlizenz

3.4 Bezug zur Vereinsmitgliedschaft

- (1) Ein SR kann nur für einen einzigen Verein tätig sein und seine Quote vergeben. Der VSRA geht dabei grundsätzlich von dem Stammverein ~~Verein~~ aus, wo der SR seine Spielberechtigung hat. Die SR-Lizenz kann nur zum 1.7. für das folgende Spieljahr zu einem anderen Verein wechseln. Wechselt ein Spieler den Verein zum 1.1., bleibt seine SR-Lizenz bis zum folgenden 30.6. beim alten Verein. Hat ein SR überhaupt keine Spielberechtigung oder möchte er seine SR-Tätigkeit für einen anderen Verein innerhalb des TTTV ausüben, so muss er dies bis zum 30.6. für das kommende Spieljahr gegenüber dem VSRO in Textform erklären. Diese Erklärung gilt dann dauerhaft so lange, bis eine neue Erklärung erfolgt.

Inkrafttreten: 1.7.2026

Begründung:

Da Nachwuchsspieler (bis 19 Jahre) und Senioren ihre Spielberechtigungen inzwischen splitten können, soll klargestellt werden, dass die SR-Lizenz grundsätzlich für den Stammverein, welcher der Altersklasse entspricht, zugeordnet werden kann.

Die Öffnungsmöglichkeit, dass Schiedsrichter ihre Lizenz einmalig auch einem anderen Verein zuordnen können, muss auf Vereine innerhalb des TTTV begrenzt werden, weil es sich um eine eigenständige Regelung des TTTV handelt, welche nicht auf andere Landesverbände übertragbar ist.

Erfurt, 30.4.2026

gez.:

Thomas Marks

Schiedsrichterwart

Abstimmungsergebnis:

gültige Stimmen 41 JA 41 NEIN 0 ENTHALTUNG 0

Antrag angenommen

Antrag

Antrag Nr.: 12

des

Verbandsschiedsrichterausschusses des TTTV

an den 13. Verbandstag des TTTV am 27.6.2026

Der Verbandsschiedsrichterausschuss des TTTV stellt folgenden Antrag und bittet den Verbandstag zu beschließen:

Schiedsrichterordnung des TTTV

3. Schiedsrichterlizenz

3.5. Junior-Schiedsrichter

An einem Lehrgang zum Junior-Schiedsrichter kann teilnehmen, wer mindestens zehn und höchstens 16 Jahre alt ist. Junior-Schiedsrichter, die regelmäßig mindestens zwei Einsätze pro Spieljahr wahrnehmen, erhalten den Status „aktiv“ und können verringern die Gebühr nach Gebührenordnung des TTTV, 4., verringern. Bezüglich Erhalt, Aberkennung und Rückgabe der Lizenz bzw. der Zuordnung der Lizenz zu einem Verein gelten 3.1, 3.3. und 3.4. der Schiedsrichterordnung entsprechend.

Inkrafttreten: 1.7.2026

Begründung:

Die Lizenzstufe des Junior-Schiedsrichters soll keine Dauerlösung sein, sondern lediglich einen früheren Einstieg für die Tätigkeit als Schiedsrichter / Schiedsrichterassistent am Tisch ermöglichen. Deshalb soll ab einem gewissen Zeitpunkt die Lizenz als VSR angestrebt werden. Auch bei den Junior-Schiedsrichtern ist der Erhalt der Lizenz prinzipiell an dieselben Voraussetzungen wie bei denen der VSR-Lizenz geknüpft. Darauf soll deutlicher hingewiesen werden. Ebenso kann auch der Junior-Schiedsrichter seine Lizenz nur einem Verein zuordnen.

Erfurt, 30.4.2026

gez.:

Thomas Marks

Schiedsrichterwart

Abstimmungsergebnis:

gültige Stimmen 41 JA 41 NEIN 0 ENTHALTUNG 0

Antrag angenommen

Antrag

Antrag Nr.: 13

des

Rechtsausschusses des TTTV

an den 13. Verbandstag des TTTV am 27.6.2026

Der Rechtsausschuss des TTTV stellt folgenden Antrag und bittet den Verbandstag zu beschließen:

Rechtsordnung des TTTV

1. Rechtsbehelfe

(1) Mögliche Rechtsbehelfe sind:

3. die Anfechtung des Widerrufs einer Spielberechtigung nach WO B 1.3

~~3.~~ 4. ...

4. 5. ...

~~5.~~ 6. ...

6. 7. ...

7. 8. ...

Inkrafttreten: 1.7.2026

Begründung:

Dieses nach der Wettspielordnung B 1.3 mögliche Rechtsmittel war bisher in der Rechtsordnung des TTTV nicht enthalten und soll daher entsprechend ergänzt werden.

Erfurt, 30.4.2026

gez.:

Dr. Carsten Morgenroth

Vorsitzender Rechtsausschuss

Abstimmungsergebnis:

gültige Stimmen 41 JA 41 NEIN 0 ENTHALTUNG 0

Antrag angenommen

Antrag
des
Sportausschusses

Antrag Nr.: 14

an den 13. Verbandstag des TTTV am 27.06.2026

Der Sportausschuss stellt folgenden Antrag und bittet den Verbandstag zu beschließen:

Wettspielordnung des DTTB, Ausführungsbestimmungen des TTTV

Abschnitt A – Allgemeines, Punkt 14

Innerhalb des TTTV sind Spielgemeinschaften für Damenmannschaften in den unteren Spielklassen (bis Verbandsliga) ab dem Spieljahr 2017 / 18 zugelassen.

Begründung:

Obwohl seit der Saison 2017/18 die Zulassung von Spielgemeinschaften im Damenspielbetrieb möglich ist, wurde keine einzige Spielgemeinschaft gegründet. Mittlerweile haben sich die Rahmenbedingungen für den Damenspielbetrieb geändert, wie z. B. die Anwendung des Braunschweiger Systems als Spielsystem, so dass der Sportausschuss keine Notwendigkeit zur weiteren Zulassung von Spielgemeinschaften mehr sieht.

Jena, 31.01.2026
gez.:
Andreas Amend
Amt. Vizepräsident Sport

Abstimmungsergebnis:

gültige Stimmen 41 JA 38 NEIN 1 ENTHALTUNG 2

Antrag angenommen

Antrag
des
Sportausschusses

Antrag Nr.: 15

an den 13. Verbandstag des TTTV am 27.06.2026

Der Sportausschuss stellt folgenden Antrag und bittet den Verbandstag zu beschließen:

Wettspielordnung des DTTB, Ausführungsbestimmungen des TTTV

Abschnitt B – Spielberechtigung, Punkt 5

Bei Neuzugängen zum TTTV aus Verbänden, die nicht click-TT nutzen, müssen mit dem Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung neben den Daten gemäß WO B 5 auch die bisherige Spielklasse sowie die in der vorangegangenen Spielzeit erzielten Ergebnisse gemeldet werden.

Inkrafttreten: 1.7.2026

Begründung:

Mittlerweile werden auch Spielerinnen und Spieler der drei verbleibenden Landesverbände, die nicht click-TT nutzen, in click-TT geführt. Ihre Ergebnisse werden halbjährlich in click-TT importiert und sie verfügen über aktuelle Q-TTR-Werte, so dass die Notwendigkeit für o. a. Regelung entfällt.

Jena, 31.01.2026
gez.:
Andreas Amend
Amt. Vizepräsident Sport

Abstimmungsergebnis:

gültige Stimmen 41 JA 41 NEIN 0 ENTHALTUNG 0

Antrag angenommen

Antrag

des
Sportausschusses

Antrag Nr.: 16

an den 13. Verbandstag des TTTV am 27.06.2026

Der Sportausschuss stellt folgenden Antrag und bittet den Verbandstag zu beschließen:

Wettspielordnung des DTTB, Ausführungsbestimmungen des TTTV

Abschnitt D – Bestimmungen für Veranstaltungen in Turnierform, Punkt 1.1

Weiterführende Turniere nach WO A 11.1, nicht weiterführende Turniere nach WO A 11.4.1 sowie Turniere des Thüringer TT-Race im TTTV, auch ohne TTR-Relevanz, bedürfen einer Genehmigung, die für das Verbandsgebiet die Geschäftsstelle in Abstimmung mit dem Sportausschuss des TTTV erteilt. Zu diesem Zweck ist die Ausschreibung des Turniers mindestens vier Wochen vor der Austragung vom Ausrichter in click-TT vorzulegen.

Begründung:

Durch die Anpassung der Bestimmung soll die – im Zuge der Einführung der Turnierlizenz umstrittene – Genehmigungspflicht für nicht TTR-relevante Turniere entfallen. Gleichzeitig soll sichergestellt werden, dass genehmigungspflichtige Turniere zwingend in click-TT zu beantragen sind.

Jena, 31.01.2026

gez.:

Andreas Amend

Amt. Vizepräsident Sport

Abstimmungsergebnis:

gültige Stimmen 41 JA 28 NEIN 4 ENTHALTUNG 9

Antrag angenommen



Antrag
des
Sportausschusses

Antrag Nr.: 17

an den 13. Verbandstag des TTTV am 27.06.2026

Der Sportausschuss stellt folgenden Antrag und bittet den Verbandstag zu beschließen:

Wettspielordnung des DTTB, Ausführungsbestimmungen des TTTV

Abschnitt D – Bestimmungen für Veranstaltungen in Turnierform, Punkt 7

Bei TTR-relevanten Turnieren im TTTV muss die Turniersoftware des Verbandes verwendet werden. Diese Software stellt der Verband dem Durchführer kostenlos zur Verfügung. Für die korrekte Eingabe und Korrektur der Einzelergebnisse ist der Turnier-Durchführer verantwortlich. Bei weiterführenden Turnieren nach WO A 11.1 ist die korrekte Erfassung der Meldungen, der Teilnehmenden und der Einzel- und Endergebnisse der TTR-relevanten Konkurrenzen des jeweiligen Qualifikationsturniers in click-TT zwingende Voraussetzung für die Teilnahmeberechtigung der Qualifizierten auf der nächsthöheren Ebene.

Inkrafttreten: 1.7.2026

Begründung:

Selbst bei weiterführenden Turnieren erfolgt leider bis dato nicht immer die korrekte Eingabe der Teilnehmenden und ihrer erspielten Ergebnisse in click-TT, obwohl WO D 7.11 und die bereits bestehende Regelung der TTTV-Ausführungsbestimmungen zu WO D 7 dazu verpflichten. Die Verschärfung dieser Regelung soll hier für Abhilfe sorgen.

Jena, 31.01.2026
gez.:
Andreas Amend
Amt. Vizepräsident Sport

Abstimmungsergebnis:

gültige Stimmen 41 JA 3 NEIN 32 ENTHALTUNG 6

Antrag abgelehnt

Antrag
des
Sportausschusses

Antrag Nr.: 18

an den 13. Verbandstag des TTTV am 27.06.2026

Der Sportausschuss stellt folgenden Antrag und bittet den Verbandstag zu beschließen:

Wettspielordnung des DTTB, Ausführungsbestimmungen des TTTV

Abschnitt G – Organisation des Punktspielbetriebes, Punkt 6.2

~~Einvernehmliche Nachverlegungen sind innerhalb des TTTV nur mit Zustimmung des Spielleiters bis maximal vor dem drittletzten Spieltag möglich.~~

Inkrafttreten: 1.7.2026

Begründung:

Die Regelung ist in der Praxis nicht realistisch umsetzbar und es wird seit Jahren in nahezu jeder Liga mehrfach dagegen verstoßen.

Jena, 31.01.2026
gez.:
Andreas Amend
Amt. Vizepräsident Sport

Abstimmungsergebnis:

gültige Stimmen 41 JA 41 NEIN 0 ENTHALTUNG 0

Antrag angenommen

Antrag

des
Sportausschusses

Antrag Nr.: 19

an den 13. Verbandstag des TTTV am 27.06.2026

Der Sportausschuss stellt folgenden Antrag und bittet den Verbandstag zu beschließen:

Wettspielordnung des DTTB, Ausführungsbestimmungen des TTTV

Abschnitt I – Mannschaftskämpfe im Punktspielbetrieb, Punkt 5.8

Zusätzlich gilt innerhalb des TTTV:

Wird bei Punktspielen mit 4er-Mannschaften auf drei Tischen gespielt, werden an zwei Tischen SR eingesetzt. Sofern nicht genügend SR vorhanden sind, findet das Spiel am dritten Tisch jeweils ohne SR statt. Können gemäß I 3.2.1 beim Doppel in 4er-Systemen nicht genügend SR gestellt werden, finden die Doppelspiele nacheinander an einem Tisch mit abwechselnder SR-Stellung statt.

Inkrafttreten: 1.7.2026

Begründung:

Die Regelung ist in der Praxis nicht realistisch umsetzbar und es wird seit Jahren in vielen Punktspielen mit 4er-Mannschaften dagegen verstoßen.

Jena, 31.01.2026

gez.:

Andreas Amend

Amt. Vizepräsident Sport

Abstimmungsergebnis:

gültige Stimmen 41 JA 40 NEIN 0 ENTHALTUNG 1

Antrag angenommen

Antrag

des
Sportausschusses

Antrag Nr.: 20

an den 13. Verbandstag des TTTV am 27.06.2026

Der Sportausschuss stellt folgenden Antrag und bittet den Verbandstag zu beschließen:

Wettspielordnung des DTTB, Ausführungsbestimmungen des TTTV

Abschnitt D – Bestimmungen für Veranstaltungen in Turnierform, Punkt 4.2

Im TTTV ist bei Qualifikationsveranstaltungen zu den Deutschen Meisterschaften der Leistungsklassen die Teilnahme von Spielern der Altersgruppe Nachwuchs in allen Leistungsklassen zugelassen.

Inkrafttreten: 1.7.2026

Begründung:

Zur Saison 2025/2026 wurde die Teilnahme von Nachwuchsspielern an den Deutschen Meisterschaften der Leistungsklassen und allen Qualifikationsveranstaltungen auf die A-Klasse beschränkt. Diese Regelung wurde durch Beschluss des 5. DTTB-Bundesrats am 28.03.2026 zumindest für die Qualifikationsveranstaltungen wieder zurückgenommen.

Um Nachwuchssportlern im TTTV künftig bei Qualifikationsveranstaltungen wieder die Teilnahme an den Wettbewerben der B- und C-Klassen zu ermöglichen, bedarf es dieser expliziten verbandseigenen Regelung.

Jena, 31.03.2026

gez.:

Andreas Amend

Amt. Vizepräsident Sport

Abstimmungsergebnis:

gültige Stimmen 41 JA 39 NEIN 0 ENTHALTUNG 2

Antrag angenommen

Antrag

des
Schiedsrichterausschusses

Antrag Nr.: 21

an den 13. Verbandstag des TTTV am 27.06.2026

Der Schiedsrichterausschuss stellt folgenden Antrag und bittet den Verbandstag zu beschließen:

Wettspielordnung des DTTB, Ausführungsbestimmungen des TTTV

Abschnitt F – Grundlagen und Aufbau des Punktspielbetriebs, Punkt 2.5.1

2.5.1 Alle Vereine ab der Bezirksliga aufwärts oder ab 16 spielberechtigten Erwachsenen bzw. Senioren sind verpflichtet, einen Schiedsrichter mit gültiger Lizenz zu stellen, welcher das Amt des Schiedsrichters aktiv nach den Vorgaben der Schiedsrichterordnung des TTTV ausübt.

Inkrafttreten: 1.7.2026

Begründung:

Dieser eigentlich klare Sachverhalt soll durch Ergänzung entsprechend verdeutlicht werden. Ziel insgesamt ist es, aktive und auch tatsächlich vorhandene Schiedsrichter zu gewinnen. Das bloße Absolvieren einer Ausbildung zur Verhinderung der Strafgebühr allein reicht nicht aus, um die Aufgaben des TTTV im Bereich des Schiedsrichterwesens erfüllen zu können.

Erfurt, 30.4.2026

gez.:
Thomas Marks
Schiedsrichterwart

Abstimmungsergebnis:

gültige Stimmen 41 JA 40 NEIN 0 ENTHALTUNG 1

Antrag angenommen

WAHLEN

des Vorstandes, der Ausschüsse und der Kassenprüfer

Zum Zeitpunkt der Wahlen waren durchgängig 41 Stimmberechtigte anwesend.

Gremium / Funktion	Kandidatenvorschlag	gewählt	JA	NEIN	ENTH
Vorstand (einzelne offene Abstimmung)					
Präsident (BGB)	Uwe Schlütter	ja	41	0	0
Vizepräsidentin Finanzen (BGB)	Melanie Werth	ja	41	0	0
Geschäftsführer (BGB)	Sven Trautwein	qua Amt			
Vizepräsident Sport	Andreas Amend	ja	41	0	0
Vizepräsident Leistungssport und Lehre	Kevin Welde	ja	41	0	0
Vizepräsident Sportentwicklung	keine Wahlvorschläge, Ausschuss unbesetzt				
Vorsitzende der Ausschüsse (einzelne offene Abstimmung)					
Ausschuss für Öffentlichkeit und Medien	kein Wahlvorschlag				
Verbandsschiedsrichterobmann	Thomas Marks	ja	41	0	0
Seniorenwart	Arnd Heymann	ja	40	0	1
Rechtsausschuss	Dr. Carsten Morgenroth	ja	41	0	0
Vizepräsident Jugend (Bestätigung JVT)	Sören Korn	ja (bestätigt)	39	0	2
Finanzausschuss					
Vizepräsidentin Finanzen	Melanie Werth	siehe Vorstand			
Finanzwartin Bezirk Nord	Elke Kühne	qua Amt			
Finanzwart Bezirk Süd	Wolfgang Diesel				
Finanzwartin Bezirk Ost	Martina Lang				
Sportausschuss (Abstimmung offen im Block)					
Vizepräsident Sport	Andreas Amend	siehe Vorstand			
Vizepräsident Leistungssport und Lehre	Kevin Welde	qua Amt			
Landestrainer	Frank Schulz				
Vizepräsident Jugend	Sören Korn				
Seniorenwart	Arnd Heymann				
Verbandsschiedsrichterobmann	Thomas Marks				
Bezirkssportwart Nord	Jens Nölker				
Bezirkssportwart Süd	Thomas Ullrich				
Bezirkssportwart Ost	Katrin Ripke				
Damenwartin	Pia Ludwig	ja	40	0	1
Aktivensprecher	Chris Albrecht	ja			
FW Mannschaftssport	Jan Schmidt	ja			
FW Einzelsport	Frank Schneider	ja			
FW TT-Race	Carsten Bischoff	ja			
Spielleiter THL H	Kerstin Paulmann	ja			
Spielleiter THL D	Pia Ludwig	ja			
Spielleiter VL West H	Katrin Ripke	ja			
Spielleiter VL Ost H	Karsten Höhn	ja			
Leistungssport- und Lehrausschuss (Abstimmung offen im Block)					
Vizepräsident Leistungssport und Lehre	Kevin Welde	siehe Vorstand			
Landestrainer	Frank Schulz	qua Amt			
Vizepräsident Jugend	Sören Korn				
Lehrwart	Kevin Welde	ja	40	0	1
Beisitzer 1	Ingolf Gläßer	ja			
Beisitzer 2	Jörg Müller	ja			
Beisitzer 3	Jan Zabrowski	ja			
Beisitzer 4	Merle Langner	ja			
Beisitzer 5	Nico Müller	ja			
Beisitzer 6	N.N.				

Gremium / Funktion	Kandidatenvorschlag	gewählt	JA	NEIN	ENTH
Jugendausschuss					
Vizepräsident Jugend	Sören Korn	siehe Vorstand			
Schülerwart	Martin Haak	Jugend-Verbandstag			
Breiten und Schulsportwart	Stefan Ullrich	Jugend-Verbandstag			
Bezirk Nord Jugendwart	Thomas Rasemann	qua Amt			
Bezirk Ost Jugendwartin	Katrin Ripke				
Bezirk Süd Jugendwartin	Claudia Brade				
Landestrainer	Frank Schulz				
Beisitzer 1	Till Berbig	Jugend-Verbandstag			
Beisitzer 2	Frank Siebenhaar	Jugend-Verbandstag			
Beisitzer 3	N.N.	Jugend-Verbandstag			
Beisitzer 4	N.N.	Jugend-Verbandstag			
Jugendsprecher	Wahl zur LM 2026	Jugend-Verbandstag			
Jugendsprecherin	Wahl zur LM 2026	Jugend-Verbandstag			
Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit / Medien (Abstimmung offen im Block)					
Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit	N.N.	siehe Ausschüsse			
Beisitzer Webseite	N.N.	kein Wahlvorschlag			
Beisitzer Printmedien	Jens Finger	ja	38	0	3
Beisitzerin Soziale Medien	Madeleine Teichert	ja			
Beisitzerin Soziale Medien	Kira Kölling	ja			
Ausschuss für Sportentwicklung					
Vizepräsident Sportentwicklung	N.N.	kein Wahlvorschlag			
Beisitzer 1	N.N.	kein Wahlvorschlag			
Beisitzer 2	N.N.	kein Wahlvorschlag			
Beisitzer 3	N.N.	kein Wahlvorschlag			
Schiedsrichterausschuss					
Verbandsschiedsrichterobmann	Thomas Marks	siehe Ausschüsse			
Schiedsrichter-Lehrwart	N.N.	kein Wahlvorschlag			
BSRW Nord	Anja Klein	qua Amt			
BSRW Süd	Jürgen Wilhelm				
BSRW Ost	Dr. Kristin Kuchenbecker				
Rechtsausschuss (Abstimmung offen im Block)					
Vorsitzender	Dr. Carsten Morgenroth	siehe Ausschüsse			
Beisitzer 1	Ralf Hofmann	ja	41	0	0
Beisitzer 2	Silvio Koch	ja			
Beisitzer 3	N.N.	kein Wahlvorschlag			
Beisitzer 4	N.N.	kein Wahlvorschlag			
Senioren Ausschuss (Abstimmung offen im Block)					
Seniorenwart	Arnd Heymann	siehe Ausschüsse			
Bezirksseniorenwart Nord	Stephan Korn	qua Amt			
Bezirksseniorenwart Süd	Gerd Funk				
Bezirksseniorenwart Ost	Anita Körner				
Beisitzer 1	Anja Klein	ja	40	0	1
Beisitzer 2	N.N.	kein Wahlvorschlag			
Beisitzer 3	N.N.	kein Wahlvorschlag			
Kassenprüfer (Abstimmung offen im Block)					
Kassenprüferin	Jana Buschmeier	ja	41	0	0
Kassenprüfer	Frank Neubert	ja			
Kassenprüfer	Michael Hohmann	ja			

Alle anwesenden Gewählten erklärten die Annahme der Wahl.
 Von den nicht anwesenden Gewählten lagen schriftliche Bereitschaftserklärungen vor.